

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2015

Nr. 2015/920

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen: Landumlegung Region Olten (LRO), 3. Etappe, Wegebau Los 2 Nachsubvention und Genehmigung der Mehrkosten

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von rund 80'407 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt der 3. Etappe, Wegebau Los 2.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/2328 vom 14. Dezember 2010 wurde an die veranschlagten vollumfänglich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 900'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder 333'000 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom September 2011 bis September 2014 ausgeführt. Nach dem bereits mehrere Werke der 3. Etappe ohne nennenswerte Probleme realisiert waren, mussten die Arbeiten am Weg 62, einem der Hauptobjekte der 3. Etappe, schon kurz nach dem Baubeginn im Cherlifeld gestoppt werden, um das Vorhaben trotz widerspruchsfrei verlaufener öffentlicher Auflage zusammen mit Betroffenen nochmals eingehend überprüfen zu können. Die Beschaffung zusätzlicher Grundlagen, die Meinungsbildung zum Ausbaustandard des Weges und zur Entwässerung, die Evaluation diverser Detaillösungen im Umfeld widerstreitender Interessen, die Projektanpassungen und die damit verbundenen Verfahren beanspruchten viel Zeit. Dies verlängerte die Bauphase der 3. Etappe und verursachte im Kostenvoranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen. Im Juli 2014 verursachten Unwetterschäden noch weitere Mehrkosten.

Das Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landwirtschaft haben jeweils frühzeitig von den voraussichtlichen Mehrkosten Kenntnis genommen, den Massnahmen zugestimmt und eine Nachsubvention zusammen mit der Genehmigung der Schlussabrechnung in Aussicht gestellt.

Ein Teil der Mehrkosten wurde durch Einsparungen bei anderen Positionen, durch den Betrag für Unvorhergesehenes im Kostenvoranschlag sowie durch teilweise Ausbauverzichte und Standardreduktionen bei anderen Wegen kompensiert.

Für die Nachsubvention der 3. Etappe ergibt sich folgende Schlusszusammenstellung:

	Baukosten [Franken]	Kantonsbeitrag 37 % [Franken]
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	980'778	
<u>./. nicht als Strukturverbesserung beitragsberechtigt</u>	<u>371</u>	
als Strukturverbesserung beitragsberechtigt	980'407	362'750
<u>./. genehmigt/zugesichert (RRB Nr. 2011/2062 v. 27.09.2011)</u>	<u>900'000</u>	<u>333'000</u>
Nachsubvention 3. Etappe	80'407	29'750

Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, auch an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 80'407 Franken, einen Kantonsbeitrag von 37 % oder 29'750 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen.

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen hat bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkung „Landumlegung LRO, RRB 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“ ergänzt. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe „vermessungstechnische und planerische Arbeiten“.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff. des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12).

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung ein Kantonsbeitrag von 37 % oder 29'750 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung mit Gesamtkosten von 980'778 Franken, wovon 980'407 Franken beitragsberechtigt sind, wird genehmigt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Nachsubventionierung einzureichen.
- 3.4 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.5 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe der Güterregulierung LRO festgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Olten / Gösigen)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb,
Kreisbauamt II Olten)

Amt für Umwelt

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4601 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung,
Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler,
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (6) Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach,
Kappel, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Emch + Berger AG Vermessungen,
Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn